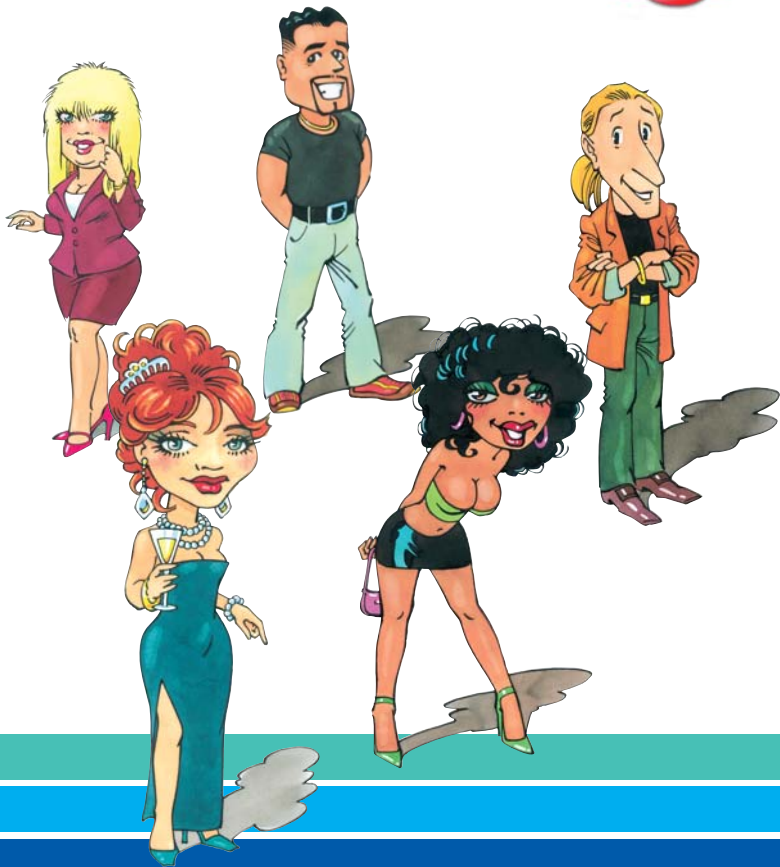


Gute Geschäfte

Rechtliches ABC der Prostitution





Impressum:

Herausgeber: Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V.

Ahlbecker Straße 15, 10437 Berlin

Tel.: 030 - 411 98 910

Fax: 030 - 411 98 911

E-mail: info@busd.de

www.busd.de

Redaktion, Koordination + Copyright: Stephanie Klee, Agentur highLights

Layout: Veronica Munk, Brigitte Reinhardt

Illustrationen: Uwe Schildmeier

2. erweiterte Auflage

Stand: Juli 2005

Auflage: 20.000



Gute Geschäfte

Rechtliches ABC der Prostitution


Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Bordellinhaberinnen
und Bordellinhaber,



hiermit liegt Ihnen die zweite Fassung unserer Broschüre mit weiteren Informationen auch für die neuen EU-Bürgerinnen und -Bürger (Unionsbürger) vor. Sie gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, die bei der Arbeit in der Prostitution zu beachten sind. Wir wollen Ihnen damit Informationen an die Hand geben, quasi wie in einem Handbuch, damit Sie geschäftliche Entscheidungen leichter treffen können.

Das **Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG)** ist seit dem 1. Januar 2002 gültig. Aus Sicht des Bundesverbandes besteht noch Nachbesserungsbedarf bei anderen Gesetzen und Verordnungen. Vieles hat sich noch nicht eingespielt, einiges sollte besser aufeinander abgestimmt sein. Aber erstmals haben Prostituierte, Callboys, Bordellinhaberinnen und Bordellinhaber Rechte, auf die sie sich berufen können, gegebenenfalls auch vor Gericht.

Die Broschüre soll Sie unterstützen, Ihre Rechte aktiv in Anspruch zu nehmen und an der weiteren Gestaltung des Prostitutionsgeschäftes zu mehr Legalität mitzuwirken. In erster Linie soll die Broschüre Sie jedoch unterstützen, Ihre Geschäfte in der Prostitution professionell und erfolgreich zu gestalten. Wir wünschen viel Freude bei der Lektüre.



Die Prostitution ist keine leichte Geschäftsbranche. Sie ist geprägt von vielen Klischees und Vorurteilen und den Bildern aus den Medien. Die Realität sieht meist anders aus. Das wissen die Akteure (Prostituierte, Callboys, Bordellinhaberinnen, Bordellinhaber, Kundinnen und Kunden). Viele Fähigkeiten und Qualitäten sind erforderlich. Um eine gute Zeit in diesem Beruf zu erleben, muss jede und jeder professionell vorgehen. Vor allen Dingen müssen die eigenen Grenzen erkannt und geachtet werden, wie auch die der anderen. Respekt, Stolz und Selbstachtung sind selbstverständlich.

Welche Gesetze und Regelungen zu beachten sind, richtet sich danach, ob man

selbstständig der Prostitution nachgehen will

oder ob

man der Prostitution mit einem Arbeitsvertrag (also als Angestellte) nachgehen will

oder ob


man GeschäftsinhaberIn oder Geschäftsinhaber zum Beispiel eines Clubs, einer Bar, einer Tabledance-Bar, eines Eroszentrums, eines Sauna- oder Massage-Clubs, einer Wohnung oder eines SM-Studios sein will.

Daneben ist zu berücksichtigen, in **welchem Bundesland** die Prostitutionstätigkeit ausgeübt wird. Die einzelnen Bundesländer legen die Bundesgesetze zum Teil unterschiedlich aus, haben zudem eigene Landesgesetze oder gesonderte Regelungen in den Städten oder Kreisen. Hier sollten Sie sich bei der jeweiligen Behörde vor Ort genauer erkundigen.

Als selbstständige Prostituierte oder Callboy zu arbeiten, heißt sich um alle Dinge selbst zu kümmern und für sich selbst verantwortlich zu sein: man muss die Kunden bewerben, also Annoncen schalten, eventuell auch im Internet, mit den Kunden die Verhandlungen führen, das Honorar vereinbaren und das Geld selbst kassieren. Ebenfalls muss man seine Versicherungen (unter anderem Kranken- und Rentenversicherung) selbst abschließen und sich beim Finanzamt um seine Steuern kümmern. Der Arbeitsplatz kann auf der Straße, in einem Wohnmobil, in einer Wohnung mit anderen Kolleginnen oder in einer sogenannten Terminwohnung, bei einer Agentur als Haus- und Hotelhostess oder in jedem anderen bordellartigen Betrieb sein. Welche sexuellen Dienstleistungen angeboten werden, wann und wie lange gearbeitet wird, liegt in der eigenen Entscheidung.

Merkmale sind: Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, unternehmerisches Handeln und Kunden, die man auch Dienstberechtigter oder Auftraggeber nennen könnte. (Die meisten Prostituierten und Callboys werden viele, unterschiedliche Kundinnen oder Kunden haben; es reicht aber auch ein Stammkunde.)


Zu beachten sind: die Bestimmungen des Prostitutionsgesetzes, für die Migrantinnen und Migranten auch das Aufenthaltsgesetz (früher: Ausländergesetz, s. S. 16), für die neuen Unionsbürgerinnen und -Bürger das Freizügigkeitsgesetz/EU, die jeweiligen Sperrgebietsverordnungen, das Infektionsschutzgesetz, das Ordnungswidrigkeitengesetz und das jeweilige Landes-Polizeigesetz, das Arbeits- und Sozialrecht und das Steuerrecht.



Wie in anderen Berufen ist es seit 1. Januar 2002 auch als Prostituierte oder Callboy möglich – **abhängig** – in einem Bordell zu arbeiten, das heißt man schließt mit der Bordellinhaberin oder dem Bordellinhaber einen **Arbeitsvertrag**, sie ist die Chefin oder er ist der Chef und kümmert sich um alles. Man erhält regelmäßig sein Gehalt und der Chef führt neben der Lohnsteuer die Abgaben für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ab. Trotz Arbeitsvertrag behält die Prostituierte ein Höchstmaß an Eigenverantwortung und bestimmt, welchen Kunden sie bedienen und welche sexuellen Dienstleistungen sie anbieten will. Es gelten auch in der Prostitution die **allgemeinen gesetzlichen Kündigungsfristen**.

Merkmale sind: Abhängigkeit von festgelegten Arbeitszeiten und vom Arbeitsort, Eingliederung in die jeweilige Geschäftsstruktur, den Service und die Einrichtung, (eingeschränkte) Weisungsgebundenheit und kein Unternehmerrisiko.


Zu beachten sind: die Bestimmungen des Prostitutionsgesetzes, für die neuen Unions-Bürgerinnen und -Bürger die Regeln über die Erteilung der Arbeitserlaubnis bzw. -berechtigung/EU, sowie für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger das Freizügigkeitsgesetz/EU, für die anderen Migrantinnen und Migranten das Aufenthaltsgesetz und dessen Regeln über die Ausübung einer unselbstständigen Tätigkeit (früher Arbeitserlaubnis), das Infektionsschutzgesetz und die einzelnen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts, aber auch die Regelungen im Betrieb und die Absprachen untereinander.






Wer Geschäftsinhaberin oder Geschäftsinhaber sein will, ist für alles im Geschäft verantwortlich, investiert in das Geschäft, kann aber auch eigene Ideen und Konzepte umsetzen und alle Gewinne für sich behalten. Sie oder er entscheiden, welche sexuellen und sonstigen Dienste und zu welchen Preisen im eigenen Betrieb angeboten werden. Und sie entscheiden, ob sie den Prostituierten und Callboys als Selbstständige die Einrichtung, das Ambiente und die gesamte Organisation (zur selbstständigen Nutzung) zur Verfügung stellen oder ob sie mit ihnen einen Arbeitsvertrag abschließen. Aber sie tragen auch das gesamte Risiko, das heißt wenn keine Einnahmen erzielt werden, müssen dennoch die Kosten wie Miete und Mietnebenkosten, die Annoncen und die Löhne gezahlt werden. Gegenüber den Behörden sind sie ebenfalls verantwortlich und müssen alle Behördengänge zuverlässig erledigen.

Merkmale sind: Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, unternehmerisches und unter Umständen kaufmännisches Handeln, Risikobereitschaft, finanzielle Möglichkeiten, Managementfähigkeiten und Personalführung.

Zu beachten sind: das Gaststätten- und Gewerberecht, das Baurecht, die Sperrgebietsverordnungen, die Bestimmungen des Prostitutionsgesetzes und des Strafrechts, gegebenenfalls das Aufenthaltsgesetz und das Freizügigkeitsgesetz/EU, das Infektionsschutzgesetz, die einzelnen Regelungen des Arbeits-, des Arbeitsschutz- und Sozialrechts und die Steuergesetze.



Bei den folgenden Gesetzen geben die Symbole    jeweils einen Hinweis, für welche der genannten Gruppe die Regelungen zutreffen. Daneben finden Sie weitere allgemeine Bemerkungen.

Das Prostitutionsgesetz

Das Prostitutionsgesetz trat nach jahrelangen Diskussionen am 1. Januar 2002 in Kraft. Es ist ein kleines Gesetz, hat aber erstmals für die Prostituierten, Callboys, Inhaberinnen und Inhaber von bordellartigen Betrieben in Deutschland eine gewisse Sicherheit geschaffen für ein „ruhiges“ Arbeiten in der Prostitution. Rechte wurden festgeschrieben, und dadurch sind sie auch gerichtlich einklagbar.

Inzwischen hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes in der Praxis in Auftrag gegeben.

Verträge zwischen Prostituierten und Kunden: Als wichtigste Verbesserung wurde mit dem Prostitutionsgesetz die **Sittenwidrigkeit** für Verträge über sexuelle Dienstleistungen abgeschafft, das heißt Prostituierte und Callboys haben jetzt gegenüber der Kundin oder dem Kunden das Recht auf den vereinbarten Lohn. Diese können nicht mehr (zum Beispiel nach einem Streit oder weil sie / er angeblich unzufrieden ist) das Geld verweigern. Rein rechtlich gesehen könnte man also in der Prostitution – wie in anderen Branchen – zuerst die Leistung erbringen und dann das Geld verlangen.


Beispiel Die angestellte Carmen

Gesellig • familiär • lustig • kess und aktiv

Sie hat einen brasilianischen Pass, ist mit einem deutschen Mann verheiratet und lebt schon seit 9 Jahren in Hamburg. Ihr Pass enthält den (alten) Stempel „Abhängige Beschäftigung erlaubt“ und sie hat eine Arbeitserlaubnis. Sie suchte in einer Bar einen Arbeitsplatz und schloss einen Arbeitsvertrag mit dem Betreiber. In seiner Bar animiert sie, tanzt und strippt und bietet unterschiedliche sexuelle Dienstleistungen an. Für eine regelmäßige Arbeitszeit von mittwochs bis sonntags, von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr erhält sie ein monatliches Grundgehalt, zusätzlich eine Getränkeprovision und eine Umsatzbeteiligung an den Dienstleistungen. Zudem ist sie in den gesetzlichen Sozialversicherungen (gegen Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter und Pflegebedürftigkeit) abgesichert.

Als ihr Ehemann stirbt, werden ihre drei Kinder in ihrer Krankenversicherung automatisch als Familienmitglieder mitversichert – ohne zusätzliche Zahlungen.





Gegenüber dem Kunden haben die Prostituierte und der Callboy ein Höchstmaß an Freiheit: selbst wenn eine bestimmte sexuelle Dienstleistung **vereinbart** wurde, kann sich die Prostituierte oder der Callboy jederzeit entscheiden, sie **nicht zu vollziehen**. Der Kunde kann sie dann **nicht** verlangen. Wenn die sexuelle Dienstleistung aber gar nicht erbracht wurde, muss der Kunde sie auch nicht zahlen.

Natürlich ist es in den meisten Prostitutionssparten weiterhin ratsam vorher zu kassieren. Denn für eine Klage vor Gericht braucht man ja auch den Namen und die Adresse des Kunden und die kennt man meistens nicht. (Bei einem zahlungsunwilligen Kunden kann allerdings die Polizei gerufen werden, um seine Personalien feststellen zu lassen.)

Das Recht auf den Lohn kann dagegen nicht abgetreten werden, zum Beispiel an eine Kollegin oder den Chef. Jede vom Kunden geprellte selbstständige Prostituierte muss den Weg zum Gericht selbst gehen.

Arbeitet die Prostituierte mit Arbeitsvertrag, schließt die Bordellinhaberin oder der Bordellbetreiber mit dem Kunden den Vertrag über die sexuelle Dienstleistung. In diesem Fall kann der Bordellbetreiber einen Kunden zur Zahlung auffordern und auch vor Gericht verklagen.

Arbeitsverträge: Die Abschaffung der Sittenwidrigkeit ist darüber hinaus von Bedeutung für die Bordellinhaberin oder den Bordellinhaber. Die mit ihnen geschlossenen Verträge, wie zum Beispiel die Arbeitsverträge, sind nunmehr ebenfalls rechtsgültig. Allerdings müssen Arbeitsverträge die im Prostitutionsgesetz vorgegebenen Einschränkungen des Weisungsrechts beachten.

Sonstige Verträge: Verträge wie zum Beispiel mit Versicherungen, Vermietern oder Banken können Prostitution als Berufsbezeichnung

oder als Bemerkung „zum Zwecke der Prostitutionsausübung“ enthalten und sind rechtsgültig.

Prostituierte und Callboys haben nun die Wahl, ob sie als **Selbstständige** oder als **abhängig Beschäftigte mit Arbeitsvertrag** in der Prostitution arbeiten wollen.

Inhaberinnen oder Inhaber von bordellartigen Betrieben müssen nicht mehr per se Angst vor einer Bestrafung wegen Förderung von Prostitution oder Zuhälterei haben. Ein gehobenes Ambiente in ihren Betrieben, gehobene Preise, angenehme Arbeitsmöglichkeiten oder das zur Verfügung stellen von Kondomen kann ihnen nicht mehr negativ ausgelegt werden. Sie können Regelungen treffen bezüglich der Arbeitszeiten und der Arbeitsorte und der Preise. Allerdings ist ihnen ein weiteres Weisungsrecht (hier hat der Gesetzgeber speziell das „eingeschränkte Weisungsrecht“ geschaffen) gegenüber den Prostituierten grundsätzlich **verwehrt** worden. Das heißt, sie können zum Beispiel eine Prostituierte im Einzelfall nicht zu einer bestimmten sexuellen Dienstleistung auffordern oder von ihr die Bedienung eines von ihr abgelehnten Gastes verlangen.

Das Strafrecht

Das Prostitutionsgesetz hat die alten §§ 180 a StGB Förderung der Prostitution (jetzt: Ausbeutung von Prostituierten) und 181 a StGB Zuhälterei erheblich eingeschränkt. Zwang, Ausbeutung, Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren und persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit, die über den üblichen Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses hinausgehen, werden weiterhin mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe belegt.

Beispiel Der selbstständige Angelo

Jung • schön • knackig • unterhaltsam



Er arbeitet allein und hat in seiner privaten Wohnung zwei Zimmer eingerichtet, in denen er seine Kunden empfangen und verwöhnen kann. Er bietet Massagen unterschiedlichster Art an, auch Tantra, zudem Rollenspiele und Sex. Er macht Werbung bei einem Internetanbieter, hat viele Stammkunden und ist froh, sein eigener Herr zu sein. Denn er hat keine großen Ansprüche und arbeitet nur um zu überleben. Er ist privat krankenversichert und zahlt nur wenige Steuern als Kleinunternehmer.



Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch / Sperrgebietsverordnungen

In den meisten Städten und Gemeinden bestimmen die Sperrgebietsverordnungen, ob man überhaupt der Prostitution nachgehen darf und wenn ja, in welchen Gebieten, Straßen oder zu welchen Zeiten.

Das führt dazu, dass Bars und Wohnungen oft ungünstig liegen und für die Kunden schlecht zu erreichen sind, zum Beispiel in Industriegebieten, und dass der Straßenstrich sich in dunklen, abgelegenen und unfreundlichen Ecken befindet. Hierin bestehen gewisse Gefahrenquellen für Prostituierte. Eine Gemeinde mit bis zu 50.000 Einwohnern kann die Prostitution auf ihrem Gebiet sogar völlig verbieten.

Die Regelungen werden von den Behörden zum Teil so streng ausgelegt, dass schon Werbung und Kundentelefonate aus einer privaten Wohnung heraus, die im Sperrgebiet liegt, verboten sind; auch wenn der Gast dann bei sich zuhause oder in einem Hotel außerhalb des Sperrgebiets besucht wird. Berlin ist nach wie vor die einzige Stadt in Deutschland, die seit jeher ohne Sperrbezirke gut ausgekommen ist.

Ein Verstoß gegen die jeweilige Sperrgebietsverordnung kann eine Geldbuße und unter bestimmten Umständen sogar eine Freiheitsstrafe zur Folge haben; zu Migrantinnen und Migranten: weiter auf Seite 16.

Das Gaststätten- und Gewerberecht

Hier ist die länderspezifische Praxis zu beachten. Auch wenn das Gaststätten- und Gewerberecht den Veränderungen des Prostitutionsgesetzes nicht angepasst wurde, kam es doch zu einer Empfehlung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“.

Danach bedürfen in allen 16 Bundesländern die als selbstständig tätigen Prostituierten und Callboys **keiner** Gewerbebeanmeldung. Ihre Tätigkeit wird nicht als Gewerbe eingestuft. Damit erübrigt sich für alle selbstständigen Prostituierten der Gang zum Gewerbe- oder Wirtschaftsamt; auch eine Reisegewerbekarte ist nicht erforderlich.

In allen Bundesländern, **außer in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Thüringen und Sachsen** können Konzessionen für Bordelle auch in Kombination mit einer Gaststätte **von ein und demselben Konzessions-träger** beantragt werden. Das frühere Tatbestandsmerkmal „der Unzucht Vorschub leisten“ des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gaststättengesetzes wird nicht mehr angewandt.

Das Baurecht / Stadtplanung

Mit der Konzessionsbeantragung beim Wirtschaftsamt ergeht unter anderem eine routinemäßige Meldung an das Bauamt oder Stadtplanungsamt (neben der automatischen Meldung an die Industrie- und Handelskammer und das Finanzamt). Die Städte und Gemeinden haben in der Regel ihre Gebiete für bestimmte Nutzungen ausgewiesen.

So gibt es zum Beispiel reine Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete. In der Baunutzungsverordnung kann man im Einzelnen in Tabellen ablesen, welche gewerbliche Nutzung im jeweiligen Gebiet erlaubt ist. Das Baurecht und die Baunutzungsverordnung wurden dem Prostitutionsgesetz **nicht** angepasst. Die Entwicklung in Praxis und Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

Auch wurden „bordellartige Betriebe“ (die ja sehr unterschiedlich sein können und in einer Spannweite von einem kleinen Apartment über eine Tabledance-Bar bis hin zu einem großen Eroszentrum existieren) bisher nicht in den Tabellen aufgenommen. Die Behörden neigten dazu, alle Bordelle über einen Kamm zu scheren und zudem als Vergnügungsstätten (wie zum Beispiel Diskotheken) zu betrachten. Die sind dann allerdings verboten in allen Wohngebieten und ebenfalls in Mischgebieten. Zusätzlich darf die bisherige Rechtsprechung hier nicht außer Acht gelassen werden. Diese ging oft von einer „milieubedingten Unruhe“ und generellen Störung des Wohnumfeldes durch ein Bordell aus. Die bisherige typisierende Betrachtung sollte durch eine Einzelfallentscheidung ersetzt werden.

Selbstständige Prostituierte können sich hier auf § 13 der Baunutzungsverordnung beziehen, wonach die obigen Einschränkungen für **freie Berufe** (= freiberuflich Tätige und solche Gewerbetreibenden, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben; zum Beispiel Rechtsanwälte oder Masseur) nicht gelten, sie somit auch zum Beispiel in reinen Wohnsiedlungen tätig sein dürfen. Diese Handhabung hat sich jedoch noch nicht überall durchgesetzt.

Beispiel Die selbstständige Sabrina

Solide • fleißig • sinnlich • rund und süß



Sie ist ein abenteuerlustiges Wesen und liebt es, von Zeit zu Zeit auf Termingeschäfte zu fahren oder Kunden auf deren Geschäftsreisen zu begleiten.

So lernt sie viele Städte und Länder kennen.

Daneben ist sie gern für eine längere und ruhigere Zeit zuhause in Berlin bei ihrer Familie und Freunden.

Dann geht sie entweder in einer Bar arbeiten oder in einer Wohnung. Bei schönem Wetter sieht man sie im Sommer auch auf dem Straßenstrich.

Sie liebt den

Luxus und das gute Leben, aber kann auch das Faulsein sehr genießen.

Das heißt: wenn sie arbeitet, arbeitet sie viel und will viel Geld verdienen; wenn sie frei macht – und das kommt auch häufig vor –, will sie nicht auf das Geld schauen und es ausgeben.

Sie besitzt eine Eigentumswohnung und fährt einen roten Sportwagen. Die Steuererklärung lässt sie von einem Steuerberater machen. Sie ist privat kranken- und unfallversichert und sorgt auch für ihr Alter vor.

Im Einzelfall empfiehlt es sich, offen mit den zuständigen Behörden zu reden und ihnen Details und Informationen über die Größe und den Umfang des Geschäfts, sowie über die Mitarbeiteranzahl und das Kundenaufkommen zu geben. Eine präzise Betriebsbeschreibung hilft weiter.



Das Ordnungswidrigkeitengesetz

Werbung für Prostitution ist nach diesem Gesetz verboten. Das Werbungsverbot wird aber in den meisten Städten und Ländern **nicht** beachtet. Es findet sich eine Vielzahl von Anzeigen (so **genannte verdeckte** Werbung) in den einschlägigen Tageszeitungen. Werbung im Internet nimmt mehr und mehr zu.

Zudem muss die Prostitutionsbranche wie jede andere Branche Werbung betreiben, um die Kunden auf sich aufmerksam zu machen. (Ein generelles Werbeverbot ist auch nicht mit der fairen Ausübung eines Berufes vereinbar, geschweige denn zeitgemäß und realitätsnah.)

Bei der Verabschiedung des Prostitutionsgesetzes wurden allerdings die Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes und die Aufhebung des Werbeverbots **nur** diskutiert. In einzelnen Städten wird das Ordnungswidrigkeitengesetz jedoch von Zeit zu Zeit und in Einzelfällen streng angewendet. Es werden von Prostituierten, Callboys, Bordellbetreiberinnen und Bordellbetreibern Einschränkungen beim Werbetext (und auch bei dem Text des am Telefon angeschlossenen Anrufbeantworters) und höhere Anzeigenpreise verlangt oder Bußgelder verhängt.

Anzeigen wie zum Beispiel: Silvia, Tel. 69 666 69 sind wenig aussagekräftig (aber leider sehr teuer!).

Auch die verbotene Ausübung von Prostitution – zum Beispiel in Sperrgebieten – wird hiernach bestraft, sowie grob anstößige und belästigende Handlungen.



Das Aufenthaltsgesetz und das Recht der Unionsbürger

In der Prostitutions-Praxis spielt die nach dem Prostitutionsgesetz mögliche legale Beschäftigung (mit Arbeitsvertrag) oder selbstständige Tätigkeit von Migrantinnen und Migranten eine große Rolle. Ob sie legal in der Prostitution arbeiten können, hängt in erster Linie von ihrem ausländerrechtlichen Status (zum Beispiel eigenständiges Aufenthaltsrecht, Deutschverheiratung) und ihren Herkunftsländern (aus EU-Staaten, aus Staaten mit EU-Assoziationsabkommen oder aus Nicht-EU-Staaten) ab. Eine Ausweisung allein wegen der Ausübung von Prostitution kann schon seit längerem nicht mehr vorgenommen werden.

Für Personen aus **Nicht-EU-Ländern** („Drittstaatsangehörige“) gilt das am **1. Januar 2005** in Kraft getretene **Aufenthaltsgesetz**, das das Ausländergesetz ablöste. Nach diesem Gesetz gibt es formal nur noch zwei Aufenthaltstitel: die **befristete Aufenthaltserlaubnis** und die **unbefristete Niederlassungserlaubnis**. Jeder Aufenthaltstitel lässt erkennen, ob eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf.

Bei manchen Aufenthaltstiteln schreibt schon das Gesetz vor, dass jede – selbstständige und unselbstständige – Erwerbstätigkeit (das Wort „Erwerbstätigkeit“ ist der Oberbegriff für eine abhängige Beschäftigung mit Arbeitsvertrag und für eine selbstständige Tätigkeit) erlaubt ist: dies sind die Niederlassungserlaubnis, die Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Deutschen, die Aufenthaltserlaubnisse für Asylberechtigte und für anerkannte Flüchtlinge und die Aufenthaltserlaubnis für

Familienangehörige von Ausländern, wenn derjenige, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet ist, auch jede Erwerbstätigkeit ausüben darf. Spätestens nach zwei Jahren dürfen nachgezogene Ehepartner jede Erwerbstätigkeit ausüben. Der Stempel bzw. der Aufkleber mit dem Aufenthaltstitel im Pass gibt hierüber Auskunft.

In allen anderen Fällen muss man zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit unterscheiden. Für die Ausübung einer **unselbstständigen Beschäftigung** holt die Ausländerbehörde die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein und vermerkt dies dann in der Aufenthaltserlaubnis. Auch hier gibt der Aufenthaltstitel (Stempel oder Aufkleber im Pass) genau darüber Auskunft, ob eine unselbstständige Beschäftigung erlaubt ist und ggf. bei welchem Arbeitgeber und in welchem Umfang.

Personen, die eine **befristete Aufenthaltserlaubnis** haben, bekommen diese häufig mit der Auflage, dass **keine selbstständige Erwerbstätigkeit** erlaubt ist. Wer sich legal in der Prostitution selbstständig machen will, muss zunächst beantragen, dass diese Auflage gestrichen wird.

Mit einem Touristen-Visum ist jede Arbeit verboten.

Staatsangehörige der **alten EU-Staaten** (Belgien, Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien) sowie Norwegens, Islands und der Schweiz dürfen grundsätzlich in Deutschland jeder Art von Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die neuen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (aus Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) genießen seit der **EU-Osterweiterung zum 1. Mai 2004** das Recht, als Selbstständige in der Prostitution in Deutschland zu arbeiten. Sie müssen nur noch bei der Meldestelle, dem Bürgeramt oder der Ausländerbehörde ihren Wohnsitz anmelden und auf einem einseitigen Formular (= Selbstverpflichtungserklärung) neben den Angaben zu ihrer Person die Erklärung abgeben, dass sie als Selbstständige (in der Prostitution) tätig sein wollen. Eine Fotokopie des Passes oder Personalausweises muss beigefügt werden.

Die Behörde erteilt dann eine Bescheinigung über das Bestehen des Aufenthaltsrechts (**Freizügigkeitsbescheinigung-EU**).

Achtung: Steueranmeldung beim Finanzamt und Krankenversicherungsschutz nicht vergessen!

Auch **Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien** dürfen sich auf Grund der Assoziierungsabkommen zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit in der Prostitution in Deutschland niederlassen. Sie müssen das Visum bei der deutschen Botschaft in ihrer Heimat beantragen und z. B. durch die Vorlage eines Geschäftskonzepts und den Nachweis eines vorhandenen Startkapitals belegen, dass sie tatsächlich auch selbstständig tätig sein können.

Bestehen allerdings noch alte Kostenforderungen oder Geldstrafen wegen einer früheren Abschiebung, müssen diese erst beglichen werden!

Wie die anderen Selbstständigen (siehe Seite 3) müssen sie für ihre Versicherungen selbst sorgen und ihre Einkünfte versteuern.

Wenn neue Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit einem Arbeitsvertrag arbeiten wollen, brauchen sie eine Arbeitserlaubnis-EU oder eine Arbeitsberechtigung-EU (der Oberbegriff ist „Arbeitsgenehmigung-EU“). Die Arbeitsgenehmigung-EU wird von der Arbeitsagentur ausgestellt. Wer eine Arbeitsberechtigung hat, kann damit im gesamten Bundesgebiet jeden Job annehmen.

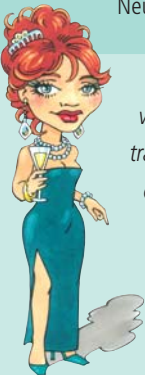
Bordellinhaberinnen und Bordellinhaber können für die Arbeit in ihren bordellartigen Betrieben Migrantinnen und Migranten mit einem Arbeitsvertrag einstellen, wenn diese über einen Aufenthaltstitel der Ausländerbehörde verfügen, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer unselbstständigen Beschäftigung berechtigt. Sie können auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus den alten Mitgliedstaaten einstellen und neue Unionsbürgerinnen, wenn sie eine Arbeitsgenehmigung-EU haben.

Leider wurde das Prostitutionsgesetz auch im neuen Aufenthaltsgesetz nicht konsequent berücksichtigt: nach wie vor gilt, dass eine Migrantin oder ein Migrant nach § 55 ausgewiesen werden kann, wenn sie oder er **„gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung verstößt“**. Das kann eine Sperrgebietsverordnung (siehe auch Seite 11) oder ein Arbeitsverbot sein. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis

kann damit auch versagt werden. Eine Ausweisung allein wegen der Ausübung von Prostitution ist nicht zulässig. Auch Unionsbürgerinnen und Inhaberinnen einer Niederlassungserlaubnis können wegen solcher geringfügiger Verstöße in aller Regel nicht ausgewiesen werden.

Beispiel Die selbstständige Natascha

Neugierig • herzlich • ein wenig wehmütig und übermütig



In ihrer Heimat Litauen stellten sich ihr nicht sehr viele Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten. Doch sie träumte schon immer von einem eigenen kleinen Hotel oder Massageinstitut. Sie kam nach Deutschland, weil sie die deutsche Literatur und die Museen liebt.

Sie ist zupackend, zielstrebig und wissbegierig – sie weiß, dass sie ihre Erfahrungen, die sie als selbstständige Prostituierte sammeln wird, auf ihr späteres eigenes Geschäft übertragen kann. Zuhause lernte sie schon deutsch; hier besucht sie einen Kursus über Buchhaltung. Alle Behördengänge erledigt sie schnell und selbstständig. Ihre Steuerangelegenheiten hat sie einem Steuerberater übergeben.

Mit ihrer Anmeldung beim Bürgeramt für ein möbliertes Zimmer hat sie die EU-Freizügigkeitsbescheinigung sofort und unbefristet ausgestellt bekommen. Zunächst arbeitet sie in einer Nachtbar in Düsseldorf und will später wechseln nach München, in einen Saunaclub mit Massageangeboten.

Das Polizeirecht


Die Polizei hat nach dem jeweiligen Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (in jedem Bundesland verschieden) neben der Strafverfolgung nach dem Strafgesetzbuch und der Kriminalitätsprävention besondere Befugnisse an Stellen und Orten, an denen der Prostitution nachgegangen wird, zum Beispiel:

- das Recht der Identitätsfeststellung,
- das Recht der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen,
- das Recht der Durchsuchung von Personen und Sachen und
- das Recht des Betretens von Wohnungen.

Das Infektionsschutzgesetz

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) trat zum 1. Januar 2001 in Kraft und löste das alte Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten ab. Es zielt mehr auf **Prävention von allen Infektionskrankheiten** (sexuell übertragbare inbegriffen) bei **allen** Menschen ab, als auf Untersuchung und Behandlung.

Prostituierte, Callboys und alle anderen Menschen können auf **freiwilliger Basis** und **anonym** die Beratungs- und Untersuchungsangebote der Gesundheitsämter bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten wahrnehmen. Bei den meisten dieser Beratungsstellen besteht auch das Angebot von Sozialberatung in unterschiedlichen Notsituationen, gegebenenfalls mit einer Sprachmittlerin für Migrantinnen und Migranten.





Im Rahmen der „aufsuchenden Arbeit“ bieten die Gesundheitsämter die Beratungen auch am Arbeitsort, also in den Bordellen an. Über riskante Sexpraktiken, Krankheitsbilder und Verhütungsmethoden werden aktuelle Informationen gegeben.

Das Arbeits- und Sozialrecht

Sind Prostituierte mit einem Arbeitsvertrag beschäftigt, so gelten für sie und die Bordellinhaberinnen und Bordellinhaber die allgemeinen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts (wie auch bei anderen Arbeitsverhältnissen: zum Beispiel Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Kündigungsfristen, Mutterschutz, Urlaubsregelungen, etc.).

Das eingeschränkte Weisungsrecht des Bordellinhabers (siehe unter ProstG) widerspricht der Sozialversicherungspflicht nicht. Die Bordellinhaberin oder der Bordellinhaber nimmt spätestens zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme eine Anmeldung bei der gesetzlichen Krankenkasse vor (mit verschiedenen Daten) und führt vom Monatslohn die entsprechenden Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung ab. 50 % davon trägt der Arbeitgeber, 50 % die Mitarbeiterin. Daneben fallen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an. Eine Versicherungspflicht kann auch dann entstehen, wenn ein schriftlicher Arbeitsvertrag nicht abgeschlossen wurde, aber faktisch eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Wer versicherungspflichtige Beschäftigte nicht zur Sozialversicherung anmeldet oder keine Beiträge abführt, kann sich dadurch strafbar machen.



Abhängig beschäftigte Prostituierte erwerben aufgrund des Arbeitsvertrages und der monatlichen Zahlungen an die Sozialversicherungen gegebenenfalls Ansprüche auf die Leistungen der verschiedenen Versicherungsträger. Sie sind Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse und haben dadurch Anspruch auf Leistungen im Krankheitsfall (zum Beispiel ärztliche Behandlung, Operationen, Medikamente, Vorsorgeuntersuchungen). Durch Einzahlungen in die Arbeitslosenversicherung entstehen (nach unterschiedlichen Zeiträumen) Ansprüche ans Arbeitsamt (zum Beispiel Arbeitslosengeld oder -hilfe, Stellenvermittlung, Weiterbildung, Umschulungen, Förderung einer Ich-AG). Bei der gesetzlichen Rentenversicherung können weitere Ansprüche (zum Beispiel Rente im Alter oder bei Erwerbsminderung, Kuren, Reha-Maßnahmen) erworben werden. Bei Pflegebedürftigkeit bestehen Ansprüche an die Pflegeversicherung.

Abhängig sind die einzelnen Leistungen von der Höhe und der Zeitdauer der Einzahlungen und den Bestimmungen der einzelnen Behörden.

Das Steuerrecht

Die Einkünfte aus Prostitution wurden schon immer besteuert. Selbstständige Prostituierte und Callboys mussten auf ihre Honorare von den Kunden Steuern zahlen. Die Bordellbetreiberinnen und Bordellbetreiber zahlen auf die Einnahmen aus Zimmervermietung, Getränkeverkauf und Eintrittsgeldern Steuern. Die Betriebseinnahmen und Ausgaben **müssen** mit Rechnungen oder Quittungen belegt und aufgezeichnet werden (zum Beispiel in einem Kassenbuch oder mit einer Buchhaltung). Die Steuererklärung erfolgt in der Regel für den Zeitraum eines Kalenderjahres.

Selbstständige Prostituierte und Callboys müssen sich beim zuständigen Finanzamt zum Beispiel unter der Bezeichnung „Prostituierte“, „Hostess“, „Begleitservice“ oder **„Dienstleistung persönlicher und sachlicher Art“** anmelden und erhalten eine Steuernummer. Die **Umsatzsteuer** (zurzeit 16 %) und die **Einkommensteuer** richten sich nach der Höhe des Jahreseinkommens und der persönlichen Situation (verheiratet, Alleinverdienerin, Kinder), wobei die Betriebsausgaben, wie zum Beispiel Miete, Annoncen, Kondome und spezielle Arbeitskleidungen in Anrechnung gebracht werden. Obwohl sich Prostituierte nicht beim Wirtschafts- oder Gewerbeamt als Gewerbetreibende (siehe bei Gaststätten- und Gewerbeamt) anmelden können, gelten sie steuerrechtlich als Gewerbetreibende und **müssen** ab einem bestimmten Gewinn zusätzlich **Gewerbesteuer** zahlen.

Beispiel Der Unternehmer Fred

Klug • vorurteilsfrei • kreativ und reich

Er unterhält in unterschiedlichen Städten kleine Bars und auch Wohnungen. Jeweils eine Geschäftsführerin kümmert sich um die allgemeinen täglichen Organisationen, während er die Einkäufe, Anzeigenschaltungen, die Internetgestaltung, Buchführung und Behördengänge erledigt. Die Geschäftsführerinnen sind bei ihm mit Arbeitsvertrag angestellt und erhalten ein Monatsgehalt und die üblichen Leistungen wie zum Beispiel Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaub. Die Prostituierten sind Selbstständige und nutzen lediglich für eine entsprechende Tagesmiete oder jeweilige Zimmerbenutzungspauschale seine Einrichtungen und seinen Service. Er liebt das Prostitutionsgewerbe und das ganze Drumherum und diskutiert gern mit den Prostituierten und den Kunden. Auch scheut er sich nicht vor Auseinandersetzungen mit den Behörden und erstreitet sich mutig seine Rechte vor Gericht. Ihm ist sehr an der Seriosität seiner Branche gelegen, und er achtet peinlichst auf die Einhaltung der Gesetze.



Bordellinhaberinnen und Bordellbetreiber zahlen entsprechend ihren Einkünften Umsatzsteuer, Einkommensteuer und ebenfalls eventuell Gewerbesteuer. Haben sie in ihrem Betrieb Angestellte, so müssen sie von deren Gehalt die Lohnsteuer einziehen und an das Finanzamt abführen. Daneben fallen die Beiträge für die Sozialversicherungen der Angestellten an, woran sich der Bordellinhaber zu 50 % beteiligen muss. Die Kosten der Sozialversicherung, zuzüglich der Beiträge für die Berufsgenossenschaft werden bei der Steuerberechnung als Ausgaben entsprechend berücksichtigt. Die Beschäftigung von Angestellten ist mit einem relativ hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Es empfiehlt sich, sich selbst sachkundig zu machen und / oder eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater einzuschalten. Die Regelungen der Finanzämter in den Bundesländern sind im Einzelnen sehr verschieden. Vorsicht ist geboten!

Wer keine Steuern zahlen will und seine Einkünfte nicht beim Finanzamt angibt, kann wegen **Steuerhinterziehung** strafrechtlich verfolgt werden. Das Finanzamt kann grundsätzlich die Steuern für die **zurückliegenden 10 Jahre** nachträglich verlangen.

Zudem verlangen seit kurzem einige Städte eine so genannte **Vergnügungssteuer** mit unterschiedlichen Steuersätzen und -kriterien. Dies ist eine Kommunalsteuer und fällt neben der Einkommen- und Umsatzsteuer an. Die Städte (und nicht das Finanzamt) sind dafür zuständig. Einen eventuellen Steuerbescheid sollten Sie unbedingt überprüfen lassen.

Jetzt summt und brummt es sicher in den Köpfen!

Doch gut, dass Sie alles immer und immer wieder in dieser Broschüre nachlesen können, auch abschnittsweise. Natürlich sind auch Diskussionen mit Kolleginnen und Kollegen, anderen Bordellinhaberinnen und Bordellinhabern sehr nützlich.

Auch Rom wurde nicht an einem einzigen Tag erschaffen!

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass mit dieser Informationsbroschüre nicht alle Situationen und rechtlichen Möglichkeiten beschrieben werden konnten; sicher sind auch in nächster Zeit weitere Veränderungen zu erwarten, allein schon durch den Einfluss der Rechtsprechung.

Im Einzelfall sollten Sie sich **unbedingt und schnell** sachkundigen Rat und Unterstützung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater, einem Gesundheitsamt oder einer Beratungsstelle für Prostituierte einholen. Auf keinen Fall sollte ein Brief, ein Bescheid, ein Termin oder ein Steuerbescheid einer Behörde ignoriert und einfach in den Papierkorb geschmissen werden.

Die Institution, die Ihnen diese Broschüre überreichte, gibt Ihnen auch gerne weitere Informationen und kennt die Besonderheiten in ihrer Stadt. Doch wie immer gilt:

Sei gut und klug und arbeite professionell.



Das Prostitutionsgesetz	6
Das Strafrecht	10
Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch / Sperrgebietsverordnungen	11
Das Gaststätten- und Gewerberecht	12
Das Baurecht / Stadtplanung	12
Das Ordnungswidrigkeitengesetz	15
Das Aufenthaltsgesetz	16
Das Polizeirecht	21
Das Infektionsschutzgesetz	21
Das Arbeits- und Sozialrecht	22
Das Steuerrecht	24



Die Broschüre wurde
durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
finanziell gefördert.

Überreicht von:

